



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

15. Mai 2020
Folge 9/2020

Inhalt

Amtsblatt-Stücke 35 bis 41/2020, kundgemacht zw. 6. und 11. Mai 2020	2 – 7
Impressum	7



<https://www.stadt-salzburg.at/amsblatt>

Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 6. Mai 2020
www.stadt-salzburg.at

35. Kundmachung

158. Flächenwidmungsplanänderung und Bebauungsplan der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 32/G1“; Kundmachung der Verordnungen

GZ: 05/03/33086/2018/060

Kundmachung

158. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 und Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 32/G1“ Bereich Berchtesgadner Straße/Dossenweg; Kundmachung der Verordnungen

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird die 158. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 und die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Leopoldskron – Gneis 32/G1“, jeweils für den Bereich Berchtesgadner Straße/Dossenweg, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Diese Verordnungen wurden durch den Gemeinderat am 5.2.2020 beschlossen. Die Salzburger Landesregierung hat die Änderung des Flächenwidmungsplanes mit Bescheid vom 10.4.2020, Zahl 21003-T101/126/20-2020, aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen.

Die Rechtswirksamkeit dieser kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem das Amtsblatt herausgegeben wird, das diese Kundmachung enthält.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 6. Mai 2020
www.stadt-salzburg.at

36. Kundmachung

Flächenwidmungsplanänderung und Bebauungsplan der Grundstufe „SCHALLMOOS-SÜD 14/G1/N1“; Auflage der Entwürfe

GZ: 05/03/69313/2017/051

Kundmachung

Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 und Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „SCHALLMOOS-SÜD 14/G1/N1“ Bereich Fürbergstraße/Anton-Graf-Straße; Auflage der Entwürfe (Wiederholung aufgrund COVID-19-Maßnahmen)

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der am 3.2.2020 vom Stadtsenat gestützt auf Punkt 1.2.16. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung anstelle des Gemeinderates beschlossene Planentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 (ON 28) sowie der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „SCHALLMOOS-SÜD 14/G1/N1“ (ON 29), jeweils für den Bereich Fürbergstraße/Anton-Graf-Straße, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg
Amtsgebäude der MA 5 –
Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg
Schaukästen an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:

Vom 21.5.2020 bis einschließlich 18.6.2020

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Stadtplanung/ Kundmachungen).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „SCHALLMOOS – SÜD 14/G1“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 6. Mai 2020

www.stadt-salzburg.at

37. Kundmachung

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Autowaschanlage Wilhelm-Spazier-Straße 1/A1“; Kundmachung der Verordnung

GZ: 05/03/59106/2019/017

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Autowaschanlage Wilhelm-Spazier-Straße 1/A1“; Bereich Innsbrucker Bundesstraße/Wilhelm-Spazier-Straße Gst 1183/12 (Teilfläche) KG Maxglan und Gst 1342/3 KG Siezenheim; Kundmachung der Verordnung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der am 27.04.2020 vom Stadtsenat gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung anstelle des Gemeinderates beschlossene Bebauungsplan der Aufbaustufe „Autowaschanlage Wilhelm-Spazier-Straße 1/A1“ für den Bereich Innsbrucker Bundesstraße/Wilhelm-Spazier-Straße, Gst 1183/12 (Teilfläche) KG Maxglan und Gst 1342/3 KG Siezenheim, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Info-Center-Soziales (ICS)

St.-Julien-Straße 20 (Kiesel)
Tel. 8072-3230

Staatsbürgerschaftsnachweis

Schloss Mirabell
Tel. 8072-3563

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 6. Mai 2020

www.stadt-salzburg.at

38. Kundmachung

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Bürogebäude Wilhelm-Spazier-Straße 1/A1“; Kundmachung der Verordnung

GZ: 05/03/58373/2019/017

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Bürogebäude Wilhelm-Spazier-Straße 1/A1“, Bereich Wilhelm-Spazier-Straße/Karolingerstraße Gst 1183/9 (Teilfläche) KG Maxglan; Kundmachung der Verordnung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der am 27.04.2020 vom Stadtsenat gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung anstelle des Gemeinderates beschlossene Bebauungsplan der Aufbaustufe „Bürogebäude Wilhelm-Spazier-Straße 1/A1“ für den Bereich Wilhelm-Spazier-Straße/Karolingerstraße, Gst 1183/9 (Teilfläche) KG Maxglan, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



STADT : SALZBURG

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell
Tel. 0662/8072– 3401

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 6. Mai 2020

www.stadt-salzburg.at

39. Kundmachung

Bebauungsplan der Grundstufe „MAXGLAN-LEOPOLDSKRON 32/G1/N1“; Auflage des Entwurfs

GZ: 05/03/58369/2019/028

Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „MAXGLAN-LEOPOLDSKRON 32/G1/N1“

Bereich Bräuhausstraße 22

Auflage des Entwurfs

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „MAXGLAN-LEOPOLDSKRON 32/G1/N1“ (ON 26) für den Bereich Bräuhausstraße 22 zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5 –
Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg
Schaukästen an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:

Vom 21.5.2020 bis einschließlich 18.6.2020

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Stadtplanung / Kundmachungen).

Mit diesem Bauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bauungsplan der Grundstufe „MAXGLAN-LEOPOLDSKRON 32/G1“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 7. Mai 2020

www.stadt-salzburg.at

40. Kundmachung

Steuerterminkalender Juni 2020

GZ: 04/01/20394/2020/005

Städtische Steuern und Abgaben im Juni 2020

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusgesetz für April 2020

Kommunalsteuer für Mai 2020

Vergnügungssteuer (nur regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen) Mai 2020

Für den Bürgermeister:

Peter Niederreiter

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 11. Mai 2020

www.stadt-salzburg.at

41. Kundmachung

Änderung der Satzung des Fonds der Landeshauptstadt Salzburg zur Förderung von Kunst, Wissenschaft und Literatur

GZ: 02/00/23837/2020/008

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 23.10.2019, mit dem die Satzung des Fonds der Landeshauptstadt Salzburg zur Förderung von Kunst, Wissenschaft und Literatur mit letzter Novellierung laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.5.2010 geändert wird.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2002 auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1964 über die Errichtung eines Fonds der Landeshauptstadt Salzburg zur Förderung von Kunst, Wissenschaft und Literatur, LGBL. Nr. 81/1964, Bestimmungen über die Verwaltung und Geschäftsführung des genannten Fonds und über dessen Förderungstätigkeiten beschlossen, die durch den Beschluss des Gemeinderates vom 14. Mai 2003, 12.5.2010 novelliert sowie mit Beschluss des Gemeinderates vom 23. Oktober 2019 durch die nachstehenden ersetzt wurden.

**Satzung
des**

Fonds der Landeshauptstadt Salzburg zur Förderung von Kunst, Wissenschaft und Literatur

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Bei der Landeshauptstadt Salzburg wurde auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1964, LGBL. Nr. 81/1964, zur Förderung von Kunst, Wissenschaft und Literatur ein Fonds mit eigener Rechtspersön-

lichkeit errichtet, der die Bezeichnung "Fonds der Landeshauptstadt Salzburg zur Förderung von Kunst, Wissenschaft und Literatur" führt - Kurzbezeichnung „Kulturfonds“.

- (2) Sitz des Kulturfonds ist die Landeshauptstadt Salzburg.

§ 2

Mittel des Kulturfonds

- (1) Das Vermögen des Kulturfonds wird gesondert vom Vermögen der Landeshauptstadt Salzburg verwaltet.
- (2) Die Mittel des Kulturfonds werden wie folgt aufgebracht:
- Zuwendung der Landeshauptstadt Salzburg zumindest im Ausmaß der Erträge des mit Beschluss des Stadtsenates vom 15. April 2002 angelegten Vermögens
 - Zinserträge des Kulturfondsvermögens
 - Zuwendungen von dritter Seite
- (3) Der Kulturfonds hat Rücklagen in ausreichender Höhe anzulegen und zu erhalten. Bei der Anlage der Mittel ist auf eine möglichst gute und dennoch sichere Verzinsung zu achten.
- (4) Für jedes Finanzjahr ist von der Geschäftsführung der Voranschlag und der Rechnungsabschluss als Finanzierungshaushalt nach den Grundsätzen der VRV 2015 so zeitgerecht zu erstellen, dass diese gleichzeitig mit der Beschlussfassung des Gesamtvoranschlags bzw. des Gesamtrechnungsabschluss der Landeshauptstadt Salzburg vom Gemeinderat beschlossen werden können. Der Rechnungsabschluss enthält auch eine Darstellung des Vermögenshaushalts in Anlehnung an die Vorgaben der VRV 2015. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sind jedoch gegenüber den Erfordernissen der VRV 2015 auch Vereinfachungen zulässig. Die Vorlage der Rechenwerke an den Gemeinderat erfolgt im Wege über die Magistratsabteilung 4 – Finanzen.
- (5) Ein Betrag in Höhe der aus der unter § 2 Abs. 2 lit. a) zit. Veranlagung anreifenden Zinserträge ist jährlich jeweils per 31. 12. dem Kapital des Kulturfonds zuzuführen und geht damit in dessen Eigentum über.

§ 3

Zweck des Kulturfonds

- (1) Aufgabe des Kulturfonds ist unter Berücksichtigung der Intentionen der vom Gemeinderat grundsätzlich getragenen Kunst- und Kulturpolitik durch die

Vergabe von Förderbeiträgen (Preisen) und Forschungsbeihilfen an Kunstschaffende, Wissenschaftler und Schriftsteller, deren Tätigkeit in einem Zusammenhang mit der Landeshauptstadt Salzburg steht, sowie die Würdigung hervorragender Leistungen auf dem Gebiet der bildenden und darstellenden Kunst, der Wissenschaft, der Musik und der Literatur, aber auch außerordentlicher Verdienste auf kulturellem Gebiet, insbesondere populärwissenschaftliche Arbeiten, volksbildnerischen Wirkens und sonstiger interdisziplinärer Leistungen unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Landeshauptstadt Salzburg.

- (2) Eine Förderung hat durch das Kuratorium (§ 4) auf Grund einer vorhergegangenen Bewerbung, eines Wettbewerbes, einer sonstigen Ausschreibung, auf Grund von Vorschlägen anderer Stellen oder auf Grund freier Auswahl durch das Kuratorium nach Maßgabe der vorhandenen Mittel mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Im Falle einer Ausschreibung haben sich die Teilnehmer mit der Einreichung ihrer Arbeiten den hierfür vorgesehenen Bedingungen zu unterwerfen.
- (3) Das Kuratorium kann die Förderung an die Bedingung knüpfen, die zur Wahrnehmung der Interessen der Landeshauptstadt Salzburg mit der Förderung verbunden sind. Das Kuratorium kann sich bei seinen Entscheidungen über die Vergabe von Förderungen und Preise einer Jury bedienen.

§ 4

Organe des Kulturfonds

- (1) Der Kulturfonds wird von einem Kuratorium verwaltet, das aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Salzburg als Vorsitzender/Vorsitzende und mindestens 6 und höchstens 12 Mitgliedern (Abs. 2) besteht, die ihre Aufgaben ehrenamtlich verrichten. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann sich als Vorsitzender/Vorsitzende des Kuratoriums ständig oder sporadisch durch ein von ihm betrautes Mitglied/Ersatzmitglied des Stadtsenates - nach Möglichkeit durch eines, das mit Kulturangelegenheiten der Stadt vertraut ist - vertreten lassen. Trotz der Abgabe des Vorsitzes kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin an den Sitzungen des Kuratoriums grundsätzlich mit beratender Stimme teilnehmen. Wenn er/sie jedoch von seinem/ihrer Stimmrecht Gebrauch macht, geht das Stimmrecht des Vertreters der Fraktion, welcher der Bürgermeister/die Bürgermeisterin angehört, im Kuratorium auf ihn/sie über.

- (2) Dem Kuratorium gehören außer dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden an:
- a) Auf Grund ihrer Funktion der Rektor/die Rektorin der Salzburger Universität, der Rektor/die Rektorin der Universität für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“, der Rektor/die Rektorin der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg, der Präsident/die Präsidentin der Salzburger Festspiele sowie der Präsident/die Präsidentin der Internationalen Sommerakademie für bildende Kunst. Jedes dieser Mitglieder des Kuratoriums kann im Verhinderungsfall eine Person seines Vertrauens delegieren, die jedoch nach Möglichkeit nicht wechseln und aus demselben Gremium der entsendenden Institution kommen soll.
- b) Bis zu zwei Vertreter/Vertreterinnen aus der Wirtschaft, die den Kulturfonds unterstützen, sowie bis zu zwei Vertreter/Vertreterinnen aus der Kulturszene, wobei zumindest ein Vertreter/Vertreterin aus der Salzburger Kulturszene kommen muss. Diese Kuratoriumsmitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer von fünf Jahren bestellt; sie behalten jedenfalls bis zur Bestellung neuer Kuratoriumsmitglieder ihre Funktion. Jedes dieser Mitglieder kann sich im Verhinderungsfall durch jedes andere an der Kuratoriumssitzung stimmberechtigt teilnehmende Kuratoriumsmitglied vertreten lassen. Der Gemeinderat ist berechtigt, jederzeit eine vorzeitige Abberufung vorzunehmen.
- c) Je ein Mitglied/Ersatzmitglied der im Stadtsenat stimmberechtigten Parteien, wobei der Vorsitzende/die Vorsitzende der ihn/sie entsendenden Partei zuzurechnen ist. Diese Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer einer Gemeinderatsfunktionsperiode bestellt, sie behalten jedenfalls bis zur Bestellung neuer Kuratoriumsmitglieder ihre Funktion. Der Gemeinderat ist berechtigt, jederzeit eine vorzeitige Abberufung vorzunehmen.
- d) Im Verlauf einer Kuratoriumssitzung kann sich jedes Mitglied durch jedes andere, stimmberechtigte Mitglied vertreten lassen. Von einem stimmberechtigten Kuratoriumsmitglied können maximal zwei Vertretungen, im Falle der Beschlussfassung über die Zuerkennung einer Förderung oder eines Preises kann jedoch nur eine Vertretung wahrgenommen werden.
- e) Das Kuratorium kann einen nationalen/internationalen Kreis von Förderern einrichten, die auf Zeit als bestellte Salzburger Kulturbotschafter/ Kulturbotschafterinnen ehrenamtlich tätig sind.
- (3) Der Kulturfonds wird nach außen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten. Den Kulturfonds verpflichtende Schreiben werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin gezeichnet.
- (4) Das Kuratorium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Auswahl und Begutachtung der für eine Förderung in Betracht kommenden Personen und Werke, seinen Beratungen sachkundige Personen zur Auskunftserteilung beiziehen und von diesen Empfehlungen ausarbeiten lassen, die eingehend zu begründen sind. Diesen Personen kommt in jedem Fall jedoch nur eine beratende Funktion zu.

§ 5

Geschäftsordnung des Kulturfonds

- (1) Das Kuratorium des Kulturfonds wird jeweils mindestens ein Mal im Jahr, möglichst jedoch je ein Mal im Halbjahr, von seinem Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Allenfalls notwendige Unterlagen sind den Mitgliedern des Kuratoriums rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (2) Zu jeder Sitzung des Kuratoriums sind sämtliche Mitglieder schriftlich einzuladen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden mindestens fünf Mitglieder bzw. Vertreter/Vertreterinnen anwesend sind. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, der/die als Letzter/Letzte abstimmt, den Ausschlag. Umlaufbeschlüsse sind nur in dringenden Fällen möglich und bedürfen einer Zustimmung mit 2/3-Mehrheit, andernfalls ist das Kuratorium im Zuge der nächsten Sitzung zu befassen.
- (3) Die Sitzungen des Kuratoriums sind vertraulich. Außer dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und den Mitgliedern des Kuratoriums nehmen daran noch der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und der Leiter/die Leiterin der Kulturabteilung der Stadt Salzburg mit beratender Stimme teil.
- (4) Über jede Sitzung des Kuratoriums ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Geschäftsführer/der Ge-

schäftsführerin zu unterfertigen ist. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten je eine Ausfertigung dieses Protokolls.

§ 6

Verwaltung des Kulturfonds

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Mittel des Kulturfonds ihrer Bestimmung zuzuführen und die gesamte Geschäfts- und Vermögensgebarung zu leiten. Im besonderen obliegt ihm
 - a) die Aufstellung von Richtlinien für die Vergabe von Förderungsbeiträgen und die Festlegung der einschlägigen Bedingungen
 - b) die Beschlussfassung über die Vergabe von Förderungsbeiträgen bzw. Zuerkennung der Preise, sofern es diese Aufgaben nicht einer Jury überträgt
 - c) die Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss.
- (2) Die Geschäfte des Kulturfonds, einschließlich die der Kassen- und Buchführung, werden vom Magistrat (Abteilung 2 – Kultur, Bildung und Wissen unter Mitwirkung der Abteilung 4 – Finanzen) der Stadt Salzburg besorgt. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Kuratorium auf Vorschlag des Vorsitzenden/der Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren bestellt – er/sie bleibt jedoch bis zur Bestellung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin in Funktion; die Wiederbestellung ist zulässig.

§ 7

Überwachung des Kulturfonds

- (1) Der Fonds unterliegt der staatlichen Aufsicht des Landes Salzburg.
- (2) Weiters unterliegt der Kulturfonds dem Prüfungsrecht des Kontrollamtes der Landeshauptstadt Salzburg (gemäß Salzburger Stadtrecht bzw. der Gemeinderatsgeschäftsordnung/GGO und Magistratsgeschäftsordnung/MGO).
- (3) Da gemäß dem Anhang zur MGO Angelegenheiten des Kulturfonds der Stadt Salzburg in den Wirkungskreis des Kulturausschusses fallen, ist diesem jährlich vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 8

Endigung des Kulturfonds

- (1) Der Kulturfonds endigt, wenn der Salzburger Landtag dessen Auflösung beschließt.

- (2) Soweit anlässlich einer allfälligen Auflösung durch Landesgesetz nichts anderes beschlossen wird, obliegt die Liquidation dem Kuratorium. Nach Durchführung der Liquidation noch vorhandene Mittel fallen der Landeshauptstadt Salzburg zu, die sie für Zwecke der Kulturförderung zu verwenden hat.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner



STADT : SALZBURG

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 71, Folge 9/2020

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke
kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at
15. Mai 2020

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus.

Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz/

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg